

P. b. b. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt 1030 Wien

Stenographisches Protokoll

424. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Mittwoch, 9. Juni 1982

Tagesordnung

1. Heeresgebührengesetz-Novelle 1982
2. Änderung des Krankenanstaltengesetzes
3. Rinderleukosegesetz
4. Änderung der Straßenverkehrsordnung 1960 (9. StVO-Novelle)
5. Bundesgesetz zur Erfüllung des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969
6. Gemeinsame Absichtserklärung zur Durchführung einer europäischen Forschungsaktion über den Einfluß der Atmosphäre auf die Wellenausbreitung auf Satellit-Erde-Funkstrecken bei Frequenzen über 10 GHz (COST-Aktion 205) samt Anhängen

Inhalt

Personalien

Entschuldigungen (S. 16006)

Bundesregierung

Vertretungsschreiben (S. 16006)

Nationalrat

Gesetzesbeschlüsse und Beschluß (S. 16006)

Ausschüsse

Zuweisungen (S. 16006)

Verhandlungen

- (1) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Juni 1982: Heeresgebührengesetz-Novelle 1982 (2504 d. B.)

Berichterstatter: Margaretha Obenaus (S. 16006)

Redner:

Dr. Strimitzer (S. 16007),
Köpf (S. 16008),
Bundesminister Rösch (S. 16010) und
Mag. Karny (S. 16011)

kein Einspruch (S. 16011)

- (2) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Juni 1982: Änderung des Krankenanstaltengesetzes (2505 d. B.)

Berichterstatter: Edith Paischer (S. 16012)

Redner:

Dr. Piaty (S. 16012),
Maria Derflinger (S. 16014) und
Bundesminister Dr. Steyrer (S. 16016)

kein Einspruch (S. 16017)

- (3) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Juni 1982: Rinderleukosegesetz (2506 d. B.)

Berichterstatter: Ricky Veichtlbauer (S. 16017)

Redner:

Göschelbauer (S. 16017)

kein Einspruch (S. 16019)

- (4) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Juni 1982: Änderung der Straßenverkehrsordnung 1960 (9. StVO-Novelle) (2503 u. 2507 d. B.)

Berichterstatter: Dkfm. Dr. Stummvoll (S. 16019)

Redner:

Achs (S. 16019) und
Mayer (S. 16020)

kein Einspruch (S. 16021)

- (5) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Juni 1982: Bundesgesetz zur Erfüllung des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969 (2508 d. B.)

Berichterstatter: Lengauer (S. 16022)

kein Einspruch (S. 16022)

- (6) Beschluß des Nationalrates vom 1. Juni 1982: Gemeinsame Absichtserklärung zur Durchführung einer europäischen Forschungsaktion über den Einfluß der Atmosphäre auf die Wellenausbreitung auf Satellit-Erde-Funkstrecken bei Frequenzen über 10 GHz (COST-Aktion 205) samt Anhängen (2509 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Kaufmann (S. 16022)

kein Einspruch (S. 16023)

Eingebracht wurden

Anfragebeantwortung

des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten auf die Anfrage der Bundesräte Weis und Genossen (406/AB-BR/82 zu 443/J-BR/82)

Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzender Dr. Skotton: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 424. Sitzung des Bundesrates.

Das amtliche Protokoll der 423. Sitzung des Bundesrates vom 27. Mai 1982 ist aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt haben sich die Bundesräte Windsteig und Dr. Schwaiger, die in Straßburg beim Europarat sind.

Ich begrüße den im Haus erschienenen Herrn Minister Rösch sehr herzlich. (*Allgemeiner Beifall.*)

Einlauf und Zuweisungen

Vorsitzender: Eingelangt sind zwei Schreiben des Bundeskanzleramtes betreffend Ministervertretungen.

Ich ersuche die Frau Schriftführer um Verlesung dieser Schreiben.

Schriftführerin Leopoldine Pohl: „An das Präsidium des Bundesrates

Der Herr Bundespräsident hat am 1. Juni 1982, Zl. 1 002-03/18, folgende EntschlieÙung gefaÙt:

Auf Vorschlag des gemäß Artikel 69 Absatz 2 Bundes-Verfassungsgesetz den Bundeskanzler vertretenden Vizekanzlers betraue ich für die Dauer der Verhinderung des Bundesministers für Justiz Dr. Christian Broda am 4. Juni 1982 sowie in der Zeit vom 9. bis 15. Juni 1982 den Bundesminister für Landesverteidigung Otto Rösch mit der Vertretung.

Hievon beehre ich mich, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

Für den Bundeskanzler
Dr. Krausam“

„Der Herr Bundespräsident hat am 1. Juni 1982, Zl. 1 002-02/47, folgende EntschlieÙung gefaÙt:

Auf Vorschlag des gemäß Artikel 69 Absatz 2 Bundes-Verfassungsgesetz den Bundeskanzler vertretenden Vizekanzlers betraue ich für die Dauer der Verhinderung des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Willibald Pahr innerhalb des Zeitraumes vom 5. bis 11. Juni 1982 den Bundesminister für Verkehr Karl Lausecker mit der Vertretung.

Hievon beehre ich mich, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

Für den Bundeskanzler
Dr. Krausam“

Vorsitzender: Dies dient zur Kenntnis.

Eingelangt ist weiters eine Anfragebeantwortung, die dem Fragesteller übermittelt wurde.

Die Anfragebeantwortung wurde vervielfältigt und auch an alle übrigen Mitglieder des Bundesrates verteilt.

Eingelangt sind ferner jene Beschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind.

Diese Vorlagen habe ich den in Betracht kommenden Ausschüssen zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben die Beschlüsse des Nationalrates einer Vorberatung unterzogen. Die diesbezüglichen schriftlichen Ausschußberichte liegen vor.

Entsprechend einem mir zugekommenen Vorschlag, von der 24stündigen Auflegfrist der Ausschußberichte im Sinne des § 30 Abs. F der Geschäftsordnung Abstand zu nehmen, habe ich diese Beschlüsse des Nationalrates auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung gestellt.

Ich ersuche jene Damen und Herren, die mit dem Vorschlag, von der Auflegfrist Abstand zu nehmen, einverstanden sind, um ein Handzeichen. — Dies ist Stimmeneinheitlichkeit. Somit ist dieser Vorschlag angenommen.

Erhebt sich gegen die Tagesordnung ein Einwand? — Das ist nicht der Fall.

1. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Juni 1982 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Heeresgebührengesetz geändert wird (Heeresgebührengesetz-Novelle 1982) (2504 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gehen nunmehr in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Heeresgebührengesetz-Novelle 1982.

Berichterstatter ist Frau Bundesrat Margaretha Obenaus. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Margaretha Obenaus: Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Herr Minister! Meine Damen und Herren! Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des National-

Margaretha Obenaus

rates wird das Taggeld für Grundwehrdiener, Soldaten in der vorbereitenden Kaderausbildung und für Kaderübungen erhöht. Außerdem wird die Dienstgradzulage erhöht, wobei die Erhöhung in der Bandbreite zwischen 60 S und 150 S — Relation Gefreiter zu Oberst — liegt.

Darüber hinaus werden die Bestimmungen über Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe sowie über die Entschädigung geändert, um Mängel, die in der Praxis verschiedentlich zu Härten geführt haben, zu beseitigen. Weiters wird durch die Novellierung die Entschädigungs- bzw. Fortzahlungsregelung für freiwillige Waffenübungen, die bisher in einem gesonderten Bundesgesetz enthalten war, in den Gesamtrahmen des Heeresgebührengesetzes integriert.

Außerdem wird die Auszahlungsregelung für die bescheidmäßig zuerkannten Entschädigungsbeträge durch diese Novelle insofern verbessert, als diese Beträge nicht wie bisher erst nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides, sondern schon nach dessen Zustellung ausbezahlt sind.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 8. Juni 1982 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Juni 1982 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Heeresgebührengesetz geändert wird, Heeresgebührengesetz-Novelle 1982, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Ich danke der Frau Berichterstatterin für den Bericht.

Wir gehen in die Debatte ein. Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Dr. Strimitzer. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Dr. Strimitzer (ÖVP): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die ÖVP-Fraktion des Bundesrates wird gegen den vorliegenden Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben. Diese Haltung ist allein schon aus der Entstehungsgeschichte der Heeresgebührengesetz-Novelle 1982 erklärbar.

Ich darf die Aufmerksamkeit der Damen und Herren der sozialistischen Fraktion auf die Tatsache lenken, daß die Nationalratsab-

geordneten Dr. Ermacora, Kraft, Schmidt und andere Kollegen der ÖVP bereits am 16. Dezember 1981 einen Initiativantrag mit konkretem Textvorschlag betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Heeresgebührengesetz geändert wird, eingebracht haben.

Die Regierungsvorlage 1003 dagegen trägt das Datum 24. März 1982.

Wenn es nach dem Willen der ÖVP gegangen wäre — auch das, meine ich, soll klar zum Ausdruck gebracht werden —, dann hätte der betroffene Personenkreis, hätten insbesondere die Präsenzdiener das erhöhte Taggeld bereits früher und nicht wie beschlossen erst ab dem 1. Juli 1982 bekommen, weil es sich dabei ohnehin nur um die sogar von der Arbeiterkammer anerkannte, längst fällige Inflationsabgeltung handelt. Ich kann nur der Hoffnung Ausdruck geben, daß in Hinkunft Wege gefunden werden, welche eine dynamisierte Anpassung ermöglichen.

Es darf aber auch noch etwas anderes in Erinnerung gerufen werden. Die ÖVP ist es gewesen, welche in ihrem Antrag eine entsprechend hohe Prämie für die freiwillig verlängerten Grundwehrdiener vorgeschlagen hat, eine Prämie, die auch in Relation zu den Bezügen der öffentlich Bediensteten stehen und dazu dienen sollte, durch finanzielle Anreize die Atmosphäre der Freiwilligkeit beim Bundesheer zu verbessern.

Wir stehen nun allerdings durchaus zu dem Kompromiß, der diesbezüglich in den Beratungen des Unterausschusses des Landesverteidigungsausschusses des Nationalrats gefunden wurde, umsomehr, als der Herr Bundesminister für Landesverteidigung in einem Entschließungsantrag ersucht worden ist, dem Ausschuß nach Ablauf von zwei Jahren einen Bericht über die Auswirkungen der Entschädigung für Wehrpflichtige, die einen freiwillig verlängerten Grundwehrdienst leisten, vorzulegen.

Wir meinen allerdings nach wie vor, daß es besser gewesen wäre, wenn man dem Initiativantrag gefolgt wäre.

Ich begrüße auch die Verbesserung der Dienstgradzulage, bedaure aber, daß die Wohnkostenbeihilfe, die 1979 reduziert worden ist, nicht wieder auf das frühere volle Maß angehoben wurde, weil sich, wie mir mitgeteilt worden ist, eine Reihe von Härtefällen inzwischen ergeben haben, in denen Soldaten mangels ausreichender Wohnkostenbeihilfe nicht mehr imstande gewesen sind, während ihrer Militärdienstleistung eine teurere Wohnung beizubehalten.

16008

Bundesrat — 424. Sitzung — 9. Juni 1982

Dr. Strimitzer

Im übrigen, meine sehr geehrten Damen und Herren, muß wohl auch in diesem Zusammenhang bedauert werden, daß die Bundesregierung offenbar nicht einmal imstande ist, den ganz vordringlichen, also auch nur den wichtigsten Sanierungswünschen in bezug auf Kaserneninstandsetzung im gebotenen Umfang zu entsprechen. (*Zwischenruf des Bundesrates Dr. Müller.*) Das ist ein Faktum, Herr Kollege Müller, das ja weithin bekannt ist und überhaupt keines Beweises bedarf.

Wir von der ÖVP sind natürlich sehr gerne bereit, der SPÖ einen Lösungsvorschlag anzubieten: Sie mögen, meine Damen und Herren, ganz offensichtlich im Sinne der überwiegenden Mehrheit der österreichischen Bevölkerung, unter denen sich ja offensichtlich auch eine ganze Reihe von Sozialisten befinden, den Bau des unnützen Konferenzzentrums aufgeben und hätten dann Geld genug, um unseren braven Soldaten menschenwürdige Unterkünfte zu schaffen. (*Beifall bei der ÖVP. — Bundesrat Schipani: Gebt ihr das Geld auch her?*)

Und Sie würden zudem damit, meine Damen und Herren von der sozialistischen Fraktion, auch einen Beitrag zur Ankurbelung der Bauwirtschaft und zur Beschäftigung der Bauarbeiter in ganz Österreich leisten.

Mit der Verbesserung der Kasernen würde auch ein anderer sehr wesentlicher Nebeneffekt erreicht werden: Es würde eine weitere Hebung des Wehrwillens herbeigeführt werden. Denn der Zivildienst, meine sehr geehrten Damen und Herren — das haben uns Gespräche mit Soldatenvertretern wiederholt gezeigt —, ist nicht zuletzt auch deswegen so begehrt, weil die jungen Menschen vielfach von der zum Teil unwürdigen Unterbringung in den Bundesheerkasernen nichts wissen wollen. (*Bundesrat Schipani: Die Wehrebereitschaft war noch nie so hoch wie jetzt, das wissen Sie ganz gut!*)

Die Tatsache, die ich eben aufgezeigt habe, Herr Kollege Schipani, nämlich das Ausweichen auf den Zivildienst, ist zum Teil dann gegeben, wenn die Unterbringung als abschreckendes Moment empfunden wird. (*Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Schambeck übernimmt die Leitung der Verhandlungen.*)

Meine Damen und Herren! Die Stärkung des Wehrwillens — damit erlauben Sie mir zum Schluß zu kommen —, das Bekenntnis zur umfassenden Landesverteidigung, das Bekenntnis zur Neutralität und zum Bundes-

heer schlechthin, das sind für die ÖVP keine leeren Begriffe, sondern das ist für uns ein echtes vaterländisches Anliegen.

Wir werden daher dem Antrag des bundesrätlichen Rechtsausschusses, gegen die schon im Nationalrat einstimmig verabschiedete Heeresgebührengesetz-Novelle 1982 keinen Einspruch zu erheben, zustimmen, weil diese Novelle — das soll abschließend durchaus anerkennend erwähnt werden — dieses unser Anliegen entsprechend unterstützen hilft. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Schambeck: Zu Wort hat sich weiters gemeldet Herr Bundesrat Köpf. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Köpf (SPÖ): Herr Vorsitzender! Herr Minister! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Hoher Bundesrat! Die österreichische Landesverteidigung ist von einem sehr hohen Maß an Konsens durch die Parlamentsparteien gekennzeichnet und beweist das hohe Verantwortungsbewußtsein in dieser für Österreich und die österreichische Neutralität so wichtigen politischen Frage.

Ich glaube, das ist gut so, und es sollte Bereiche in der Politik geben, die einer oppositionellen Lizitationspolitik durch die freiwillig auferlegte verantwortungsvolle Selbstdisziplin entzogen werden.

Das Verteidigungsbudget 1982 wurde von der österreichischen Bundesregierung mit nahezu 14 Milliarden Schilling dotiert, das entspricht einer Rekordsteigerung um nahezu 10 Prozent und erreicht mit fast 4 Prozent am Gesamtanteil jenen Anteil, den die Österreichische Volkspartei in ihren Regierungsjahren als erstrebenswert empfohlen hat.

Das österreichische Bundesheer ist bei der Bevölkerung in einem so hohen Maße wie noch nie positiv verankert. Das österreichische Bundesheer hat an Sympathie, Ansehen und Vertrauen gewonnen wie nie zuvor. Die Ausbildung unserer Soldaten hat internationalen Standard erreicht, und an Verbesserungen — das wissen Sie selber — wird sichtlich in vielen Bereichen weiterhin fleißig gearbeitet.

Zu den Verbesserungen im Rahmen des Bundesheeres gehört auch die heute zur Debatte und in Verabschiedung stehende Novelle zum Heeresgebührengesetz, die nach anhaltenden intensiven Beratungen in einem Unterausschuß und im Landesverteidigungsausschuß zu einem vertretbaren Kompromiß führte. ÖVP, FPÖ und SPÖ stimmten gemeinsam im Nationalrat dafür, und auch im Bun-

Köpf

desrat soll diese Novelle einstimmig beschlossen werden.

Mit dieser Novelle werden aus der Sicht der Sozialisten einige sehr wesentliche Verbesserungen durchgeführt. Durch eine angemessene und den finanziellen Möglichkeiten entsprechende Erhöhung der Besoldung der den Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen werden 1983 113 Millionen für Taggeld, Dienstgradzulage und Ergänzungsbetrag für Wasch- und Putzzeug mehr aufgewendet werden müssen.

Mit der Umwandlung der Überbrückungsbeihilfe in eine Prämie und durch eine bedeutend höhere Dotierung sind weitere 28 Millionen notwendig. Für die nicht unbeträchtlichen Erhöhungen der Bemessung des Familienunterhaltes sind 1983 nahezu 40 Millionen nötig. Insgesamt wird die Novellierung dieses Heeresgebührengesetzes 1983 zwischen 180 und 200 Millionen mehr erfordern.

Darüber hinaus, meine sehr verehrten Damen und Herren, kommt es zu einer doch spürbaren Verwaltungsvereinfachung und zu einer übersichtlicheren Gestaltung der gesetzlichen Bestimmungen durch die Einbeziehung von Personen, deren Entschädigungen und Fortzahlungen der Dienstbezüge nach dem Anspruchsgesetz geregelt waren.

Meine sehr verehrten Damen und Herren von der Österreichischen Volkspartei! So unbeträchtlich, wie Sie es darstellen wollen, sind diese Erhöhungen nicht, sieht man von der Tatsache ab — das ist uns natürlich bewußt —, daß es sicher populärer wäre, mehr zu geben. Ich glaube aber, und Sie wissen das auch ganz genau, daß Lizitation mehr mit einem Bumerang denn mit einer Speerspitze vergleichbar ist. So gesehen, verzeihen wir der ÖVP die Lizitation zugunsten eines tragbaren Kompromisses.

Das Taggeld für Wehrmänner, die sechs Monate Grundwehrdienst leisten, wird von 30 auf 40 S erhöht. Das sind immerhin 33 Prozent. Und wenn ich nun von der Systematik der Aufzählung abgehe, die sich nach der Novelle ergibt, und die Überbrückungsbeihilfe mit monatlich 60 S beim Grundwehrdienst der neugeschaffenen Monatsprämie von 180 S gegenüberstelle, so beträgt diese Erhöhung immerhin weitere 120 S.

Ich habe mir das ausgerechnet. Ein Grundwehrdiener erhält bis zum 1. Juli für die sechs Monate an Taggeld, Überbrückungsbeihilfe und Putzzeugersatz 6 030 S und ab 1. Juli 1982 — das wird immer geringgeschätzt — 8 640 S. Das ist eine Erhöhung um 2 610 S, und diese Erhöhung entspricht genau 43,3 Prozent. Ich

würde das nicht geringschätzen, meine sehr verehrten Damen und Herren.

Ähnliche Berechnungen, wie ich sie hier angestellt habe, könnten bei allen anderen dem Gesetz unterliegenden Ansätzen angestellt werden; den Damen und Herren sind diese Zahlen ja bekannt.

Auch bei den Dienstgradzulagen kommen bei den niedrigen Chargen monatlich um 60 S mehr heraus. Das sind 50 Prozent mehr beim Gefreiten und 25 Prozent mehr beim Korporal.

Eine der wesentlichsten Fragen im Zuge der Verhandlungen war die Behandlung der freiwillig verlängerten Grundwehrdiener, die nun gestaffelt für das erste und zweite Jahr eine monatliche Prämie von 1 710 S erhalten, um 310 S oder, auch hier in Prozenten ausgedrückt, um 22 Prozent mehr. Im dritten und vierten Jahr sind das, jetzt neu geschaffen, schon 610 S oder 43 Prozent mehr.

In diesem Zusammenhang ist der Entschließungsantrag zu erwähnen, der den Herrn Bundesminister für Landesverteidigung ersucht, nach Ablauf von zwei Jahren dem Landesverteidigungsausschuß einen Bericht vorzulegen, der die Auswirkungen der Entschädigung der freiwillig verlängerten Grundwehrdiener darstellt.

Wir halten diesen Entschluß für zielführend und sind ihm beigetreten, wengleich einschränkend gesagt werden muß, daß gerade die freiwillig verlängerten Grundwehrdiener — vor allem sage ich das im Falle eines der ÖVP nicht genehmen Berichtergebnisses — ein schlechtes Lizitationsobjekt sind, denn daran zu rütteln heißt, mit der Besoldungsordnung, heißt mit den Aufwendungen für die Beamten in Kollision zu kommen.

Und ganz so genau, und das wissen Sie auch, scheinen Sie ja auch die Auswirkungen der derzeitigen Erhöhungen nicht zu kennen, wie Sie mit Ihren vorsichtigen Äußerungen anerkennenswerterweise beweisen.

Unter anderem wurde auch die Abfindung der Verpflegung neu den Realitäten entsprechend geregelt. Sie darf nun das Vierfache — früher das Zweieinhalbfache — nicht übersteigen.

Ich erwähnte schon, daß die Erhöhung der Höchstbemessungsgrundlage für den Familienunterhalt im Jahr mit rund 40 Millionen Schilling Mehraufwand zu Buche schlägt. Für den einzelnen bedeutet dies eine Erhöhung der Bemessungsgrundlage von derzeit 114 Prozent, gemessen an dem Gehaltsansatz der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V, auf

16010

Bundesrat — 424. Sitzung — 9. Juni 1982

Köpf

nun 195 Prozent oder — und wenn Sie das in Schilling ausgedrückt haben wollen — von rund 16 000 S auf 28 000 S, was wieder einer Erhöhung um 75 Prozent entspricht.

So ließen sich noch viele kleinere und größere Vorteile dieser Novelle zum Heeresgebührengesetz beliebig aufzählen, erläutern und beweisen.

Ich darf aber noch etwas erwähnen und Ihnen das als Salzburger an einem Beispiel sagen.

Es wird immer vom Kasernenneubau gesprochen, hier wird mit Arbeitsplätzen und allem möglichen argumentiert. Der Herr Bundesminister wird nicht wenig gedrängt, beispielsweise in Salzburg in Tamsweg die vorgesehene Kaserne zu errichten.

Da beginnt schon irgendwo die Unaufrichtigkeit. Wir werden gedrängt aus Gründen der Arbeitsplatzsicherung, denen wir beitreten würden, eine Kaserne zu schaffen, für die die Soldaten noch gar nicht vorhanden sind, da sie erst 1985/86 nach dem Plan, nach der Aufstellung kommen würden. Da beginnt die Unaufrichtigkeit, wie ich es sehe, und ich sage das mit vollem Ernst. Denn wenn wir diese Kaserne heute bauen würden, dann wären gerade Sie es in den Zeitungen wieder, die uns einen Schildbürgerstreich vorwerfen, weil wir in Tamsweg eine Kaserne gebaut hätten, die heute leersteht.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! An diesem Beispiel sehen Sie, daß alle diese Forderungen bezüglich des Kasernenneubaus und der Sanierungen in diesem Ausmaß nicht berechtigt sind. Ich darf mit aller Deutlichkeit sagen, daß noch nie so viel für den Kasernenneubau und für die Sanierung der Kasernen ausgegeben wurde, noch nie so viel geschehen ist wie in den letzten Jahren und auch für die Zukunft noch nie so viel an Planungen vorgesehen war.

Ich darf abschließend feststellen, daß dieses Gesetz vom Konsens aller Parteien getragen ist, und ich darf Sie, meine sehr verehrten Damen und Herren, bitten: Seien Sie bitte so fair und vergessen Sie nicht, daß dieses Gesetz vom Konsens getragen ist, so wie Sie das immer wieder tun, indem Sie Ihre Mitverantwortung beim Zivildienstgesetz geflissentlich gelegentlich zu vergessen pflegen, je nachdem, wo und vor wem Sie sprechen.

Es hat keinen Sinn, meine sehr verehrten Damen und Herren, aus Gründen politischer Opportunität mit den Gefühlen, Hoffnungen und Ansichten junger Menschen in polemischer Auseinandersetzung zu spielen, wenn

wir von diesen jungen Menschen gleichzeitig gemeinsam und mit Gesetzauftrag große persönliche Opfer verlangen.

Die Österreichische Volkspartei möge sich so wie in der Vergangenheit weniger sensiblen Bereichen für die Lizitationspolitik zuwenden. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Schambeck: Ich begrüße den im Haus erschienenen Herrn Bundesminister Dr. Steyrer. *(Allgemeiner Beifall.)*

Zu Wort gemeldet hat sich Herr Bundesminister Otto Rösch. Ich erteile es ihm.

Bundesminister für Landesverteidigung Rösch: Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich möchte nur zu den zwei Punkten Stellung nehmen, die direkt mit diesem Gesetz etwas zu tun haben, die von Herrn Bundesrat Strimitzer hier angeführt wurden.

Das erste war die Erhöhung des Taggeldes beziehungsweise die Prämie für freiwillig verlängerte Grundwehrdiener. Es ist schon gesagt worden: Einerseits muß das auch in einer Relation zu den Bezügen der Beamten des öffentlichen Dienstes stehen. Das ist die eine Seite.

Aber es gibt noch einen zweiten Grund, warum man bei diesen Erhöhungen sehr vorsichtig sein muß.

Der freiwillig verlängerte Grundwehrdienst ist eine Voraussetzung für die Übernahme als zeitverpflichteter Soldat. Wenn nun, meine Damen und Herren, die Entschädigung für den freiwillig verlängerten Grundwehrdienst um ein Beachtliches höher liegt als der Bezug, den der Soldat dann bekommt, wenn er zeitverpflichteter Soldat wird, dann wirkt das nicht mehr anregend, daß wir mehr Personal bekommen, sondern eindeutig hemmend.

Ich darf das an einem Beispiel sagen. Derzeit ist es so, daß der freiwillig verlängerte Grundwehrdiener, wenn er ledig ist, jetzt nach den neuen Bestimmungen einen Betrag von etwas über 7 000 S bekommt, und wenn er als zVS übernommen wird, bekommt er 7 869 S. Also diese Relation geht noch.

Ganz anders schaut die Geschichte schon bei den Verheirateten aus. Immerhin sind bereits 22 Prozent der freiwillig verlängerten Grundwehrdiener verheiratet mit einem Kind. Der freiwillig verlängerte verheiratete Grundwehrdiener bekommt derzeit, also nach den jetzigen Beschlüssen, die dankenswerterweise gemeinsam gefaßt werden, 12 600 S,

Bundesminister Rösch

und wenn er als zvs übernommen wird, bekommt er 9484 S. Das heißt, er fällt um 3 000 S im Bezug herunter. Das ist keine Werbung mehr.

Daher bitte ich um Verständnis, daß die Frage der Erhöhung auch in diesem Lichte gesehen werden muß. Ich glaube, das war auch ein Grund, warum man im Ausschuß des Nationalrates zu diesen Konsens gekommen ist: Weil man allgemein eingesehen hat, daß hier eine gewisse Zurückhaltung notwendig ist, wenn man nicht in einen gegenteiligen Effekt verfallen will.

Zweitens hat der Herr Bundesrat bedauert, daß die Wohnkostenbeihilfe nicht erhöht wurde. Entschuldigen Sie, wenn ich das jetzt sage: In dem Antrag des Herrn Professor Ermacora von Ihrer Fraktion steht davon auch nichts drinnen. Also das ist jetzt nicht etwas, was unter den Tisch gefallen ist.

Aber Sie haben etwas übersehen: Die Wohnkostenbeihilfe ist sehr wohl erhöht worden, weil nämlich die Grundgebühr für Gas, Strom und Telefon, die bisher nicht bezahlt wurde, in Zukunft bezahlt werden wird. Das entspricht einer tatsächlichen Erhöhung, weil ja die Grundgebühr für Strom und Gas — bei Telefon könnte man darüber streiten, und das kann man unter Umständen auch abschalten — sicherstellt, wenn der Soldat zurückkommt, daß die Wohnung wieder benützbar ist. Wenn er Strom und Gas abschalten läßt, so dauert es Wochen, bis das wieder eingeschaltet werden kann. Daher ist effektiv eine Erhöhung der Wohnkostenbeihilfe durchgeführt worden. *(Bundesrat Dr. Strimitzer: Früher, bis 1979 wurden die vollen Wohnkosten getragen!)*

Früher waren es die vollen Wohnkosten ohne diese Grundgebühren. Und die größten Beschwerden waren die, daß diese Grundgebühren nicht bezahlt wurden, weil das immerhin einiges ausgemacht hat. Seit die Grundgebühren für Gas, Strom und Telefon außerdem in der letzten Zeit noch erhöht wurden, haben wir sie mit hineingenommen.

Die anderen Fragen, die aufgeworfen wurden, stehen nicht im Zusammenhang mit dem Gesetz. Ich glaube, ich kann es mir daher ersparen, dazu Stellung zu nehmen.

Ich darf noch einmal den Mitgliedern sowohl des Nationalrates als des Bundesrates dafür danken, daß diese Gesetzesvorlage so einmütig noch knapp vor dem Sommer beschlossen wird, damit wir mit 1. Juli diese Erhöhungen durchführen können. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Schambeck: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. — Doch, Kollege Karny. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Mag. Karny (SPÖ): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Herren Bundesminister! Meine Damen und Herren! Herr Bundesrat Dr. Strimitzer hat darauf hingewiesen, daß selbstverständlich die Relationen hier mit beachtet worden sind. Meine Damen und Herren von der ÖVP! Sie müssen sich schon einigen, was Sie wirklich wollen, denn der Nationalratsabgeordnete Koppensteiner, der ja Ihrer Partei angehört, hat genau diese Beachtung der Relationen kritisiert. Ich möchte dazu nur sagen, daß gerade seinerzeit die Nichtbeachtung solcher Relationen uns damals als Gewerkschaft in die Lage versetzt hat, im Wege der Beispielsfolgerung selbstverständlich die Heeresdienstzulage durchzusetzen. Das hat ja das dann zur Folge gehabt.

Ich glaube, man muß auch unterscheiden zwischen den Soldaten auf Zeit und den Berufssoldaten. Der eine stellt sich nämlich nur eine verhältnismäßig kurze Zeit zur Verfügung, während der andere einen Lebensberuf sieht und demgemäß in das Dienst- und Besoldungsrecht des Bundes eingebunden ist. Das ist nämlich der Unterschied. *(Bundesrat Pumpernick: Das hat alles schon der Minister gesagt!)*

Ihnen ist das vielleicht nicht bekannt, Herr Kollege. Aber ich kann Ihnen darüber eine Nachhilfestunde geben.

Es ist jedermann bekannt, daß das Besoldungsrecht des Bundes sehr kompliziert ist und daß es dabei oft nicht nur um rein prozentuelle Erhöhungen geht, sondern auch um Strukturänderungen und Anpassungen. Ein Beispiel dafür ist der erste Besoldungsreformschritt, der allerdings nur das Handwerker-schema betrifft und bis zum Fachdienst hinaufgeht. Der gehobene Dienst und der Akademikerdienst sind ausgelassen worden. Es wäre gut, wenn diesem ersten Besoldungsreformschritt bald ein zweiter folgen würde, zumal Vorarbeiten dadurch schon geleistet wurden, daß die A-Richtlinienangleichung ab 1. Jänner 1983 endgültig wirksam wird und demnach für alle Bundesbeamten dieselben Beförderungsrichtlinien gelten. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Schambeck: Wünscht noch jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall. Die Debatte ist geschlossen.

Wird von der Berichterstattung ein Schluß-

16012

Bundesrat — 424. Sitzung — 9. Juni 1982

Vorsitzender-Stellvertreter

wort gewünscht? — Das ist auch nicht der Fall.

Wir gelangen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

2. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Juni 1982 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Krankenanstaltengesetz geändert wird (2505 der Beilagen)

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Schambeck: Wir gelangen nun zum 2. Punkt der Tagesordnung: Änderung des Krankenanstaltengesetzes.

Berichterstatter ist Frau Bundesrat Edith Paischer. Ich ersuche um den Bericht.

Berichterstatterin Edith Paischer: Herr Vorsitzender! Meine Herren Minister! Meine Damen und Herren! Durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll die Entnahme von Organen und Organanteilen Verstorbener zum Zwecke der Transplantation geregelt werden. Die Entnahme — die erst durchgeführt werden kann, wenn ein Arzt, der selbst weder die Entnahme noch die Transplantation vornehmen darf, den eingetretenen Tod festgestellt hat — muß der Rettung eines anderen Menschenlebens oder der Wiederherstellung der Gesundheit eines anderen Menschen dienen. Sie darf nicht gegen den ausdrücklichen Willen des Betroffenen beziehungsweise seines gesetzlichen Vertreters durchgeführt werden. Der Gesetzesbeschluß enthält weiters die Bestimmung, daß Entnahmen nur in einer Krankenanstalt durchgeführt werden können und Organe beziehungsweise Organteile nicht Gegenstand von Rechtsgeschäften sein dürfen, die auf Gewinn gerichtet sind. Zuwiderhandlungen gegen diese Regelung der Entnahme von Organen sollen mit einer Verwaltungsstrafe bis zu 30 000 S bestraft werden. Weiters ist vorgesehen, daß Angaben über die Person von Spender beziehungsweise Empfänger vom Auskunftsrecht gemäß § 11 Datenschutzgesetz, BGBl. Nr. 565/1978, ausgenommen sind.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 8. Juni 1982 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Juni 1982 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Krankenanstaltengesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Schambeck: Wir gehen in die Debatte ein. Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Dr. Piaty. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat Dr. Piaty (ÖVP): Herr Vorsitzender! Herr Minister! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Fortschritt der Medizin in seiner Dynamik ist evident, insbesondere dann, wenn man den Zeitraum der letzten 70, 80 Jahre überblickt. Er spiegelt sich auf der Aktivseite in einer erhöhten Lebenserwartung — wenn Sie daran denken, daß es zur Jahrhundertwende eine Lebenserwartung von etwa 40 Jahren gab und wir jetzt bei 70 Jahren liegen — und in einer erhöhten Lebensqualität wider. Es gibt natürlich wie immer im Leben auch eine Passivseite, das sind ungelöste und fast unlösbar erscheinende Finanzierungsprobleme, Strukturprobleme, organisatorische Probleme und in einzelnen Bereichen auch Rechtsprobleme.

Im vorliegenden Gesetz versucht man, und ich glaube gut, ein Rechtsproblem zu lösen, in dem scheinbar zwei Rechtsgüter im Widerstreit stehen. Das eine ist, daß es in der Tradition unseres Kulturkreises die Pietät gebietet, daß man die Würde, die Achtung vor dem Menschen, seiner Personalität, seinem Persönlichkeitsrecht nicht einfach am Lebensende halten läßt, sondern daß man die gleiche Haltung auch dem Toten entgegenbringt.

Es gab den konkreten Fall — der Gesetzgeber schützt die Ruhe des Todes im Strafgesetzbuch —, daß ein Kollege einem jungen Verstorbenen Knochenspäne entnommen hatte, ohne die Zustimmung der Eltern zu haben, Knochenspäne, die verwendet wurden, um einer querschnittgelähmten Frau einen Wirbelkörper zu ersetzen beziehungsweise einen Buben, der einen Knochentumor hatte, einer Heilung zuzuführen. Dieser Kollege wurde in der Erstinstanz nach § 190 Strafgesetzbuch verurteilt. In der zweiten Instanz wurde zwar das Urteil formal aufgehoben, es hat sich aber gezeigt, daß in diesem Bereich eine enorme Rechtsunsicherheit herrscht, wenn Sie bedenken, daß viele Ärzte bereits Transplantationen durchführen. Es gibt eine Reihe von Organen, die bereits transplantiert werden, und aus diesem Kreis wurde mit Recht der Ruf erhoben, zu einer Rechtssicherheit zu gelangen.

Was sind die Probleme der Organtransplan-

Dr. Piaty

tation? Die eine Frage ist, wie man überhaupt zum Transplantat gelangt. Das Transplantat, das Organ, muß ja möglichst frisch sein, denn biologisch gesehen ist der Tod nichts Statistisches, sondern etwas Dynamisches. Er drückt sich eigentlich im deutschen Begriff des Absterbens aus. Verschiedene Organe mit ihren Zellen haben eine unterschiedliche Lebensdauer. Aber wenn ich transplantieren möchte, muß das Organ noch funktionsfähig sein.

Das heißt, in die Wirklichkeit und in den Klartext übertragen: Man wird in der Regel jungen, gesunden, plötzlich Verstorbenen Organe entnehmen müssen, meist sind das Verunfallte.

Man müßte jetzt die Angehörigen fragen, ob sie damit einverstanden sind. Aber bedenken Sie die Wirklichkeit: Sie teilen einer Familie mit, daß der Familienerhalter oder ein Mitglied der Familie, etwa ein Kind, tödlich verunfallt ist, und im selben Atemzug fragen Sie: Dürfen wir ihnen, bitte, vielleicht auch zumuten, daß wir die Niere oder sonst ein Organ entnehmen? Das ist eine psychologische Situation, die für alle Beteiligten sehr, sehr schwierig ist, die man bedenken muß und die diese Frage anders beantworten läßt, als wenn man vielleicht meint, daß man im vorhinein ein Einverständnis haben sollte.

Die zweite Problematik ist — das ist etwas, was jeden bewegt, besonders jeden, der außerhalb der Medizin steht —: Wer garantiert, daß die Entnahme wirklich am Toten geschieht und nicht etwa an jemandem, der eigentlich noch lebt? Es ist ja nicht immer einfach, zu sagen: Der ist tot. Es gibt heute Merkmale, man hat sich auf gewisse Übereinkommen festgelegt: Fehlen der Spontanatmung, keine Hirnreflexe, lichtstarre weite Pupillen. Man sagt sogar: Sechs Stunden im EEG Nulllinie, das heißt keine Hirnaktivitäten. Man kann noch mit einer Angiographie sicherheitshalber feststellen, daß kein Blutkreislauf mehr im Gehirn existiert. Das ist heute übereinkommensgemäß das, was man Tod nennt.

Aber es gibt Fälle wie etwa schwere Vergiftungen oder Menschen mit Unterkühlungen, die lange in der Kälte gelegen sind, bei denen Sie auch wesentliche sogenannte Merkmale des Todes feststellen werden. Hier zu entscheiden: Ist der wirklich tot, ist eine Frage, die die Öffentlichkeit sehr bewegt.

Ich glaube, das Gesetz hat diese zwei Probleme recht gut gelöst. Die eine Regelung ist — das ist im Zuge der Diskussion im Gesundheitsausschuß geschehen —, daß das Verfügungsrecht und die Selbstbestimmung, die

jeder Mensch über seinen Körper hat, dadurch gewahrt bleibt, daß man sagt: Sofern nicht ausdrücklich eine Negativerklärung vorliegt, daß der Betreffende oder vor seinem Tod die gesetzlichen Vertreter ausdrücklich eine Organentnahme ausschließen, steht das Recht der Organentnahme zu. Hier folgt man weitgehend der Rechtstradition des österreichischen Gesundheitswesens seit der Kaiserin Maria Theresia, wonach es Gebrauch ist, daß, wer in einem öffentlichen Krankenhaus verstorbt, auch gegen den Willen seiner Angehörigen obduziert werden kann, wenn ein öffentliches oder wissenschaftliches Interesse besteht.

Das zweite Problem, nämlich die Todesfeststellung, ist insoweit, glaube ich, gut geklärt, objektiviert worden durch die Regelung, daß ein Arzt den Tod feststellen muß, der weder mittelbar noch unmittelbar im Zusammenhang steht mit den Ärzten, die die Organentnahme vornehmen, oder mit den Ärzten, die die Transplantation durchführen. Er muß also von ihnen völlig getrennt sein.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Das Gesetz ist sehr wichtig. Es gibt allein, wie ich in der Zeitung lesen konnte, im Raum Wien 250 Dialyse Kranke, die auf eine Nierentransplantation warten. Sie müssen bedenken: Die Alternative heißt, daß man sich dreimal wöchentlich einer Nierenanalyse mit all den Belastungen unterziehen muß, die hier inkludiert sind, und daß das letztlich nur eine Notmaßnahme ist, weil Heilung heute Organtransplantation bedeutet.

In zahlreichen Unfallspitälern werden Gefäßtransplantationen, Knochentransplantationen, Transplantationen der Hornhaut und so weiter durchgeführt werden.

Alles in allem wird mit diesem Gesetz eine Rechtssicherheit herbeigeführt, die den psychologischen Druck von jenen nimmt, die bisher schon sozusagen in der Grauzone der Gesetzlichkeit diese Maßnahmen durchgeführt haben.

Dieses Gesetz respektiert auch die persönliche Entscheidung. Ich halte auch das für sehr wichtig, damit nicht der Gesetzgeber allein über den Bürger bestimmt. Das Gesetz gibt auch die Möglichkeit einer weitgehenden Objektivierung, nämlich mit der Festlegung des Zeitpunktes des Todes, und räumt damit dem Arzt das entscheidende Wort ein.

In diesem Sinne, meine sehr geehrten Damen und Herren, erteilt die ÖVP-Fraktion dieser Novellierung des Krankenanstaltengesetzes die Zustimmung. Das Gesetz ist ja getragen von einem Konsens, in einem sachli-

16014

Bundesrat — 424. Sitzung — 9. Juni 1982

Dr. Piaty

chen Thema zu einer sachlichen Lösung zu kommen.

Ich würde wünschen, daß auch alle anderen Probleme des Gesundheitswesens, die freilich schwerer zu lösen sein werden, von jener Sachlichkeit und von jenem Willen zum Konsens getragen werden. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender-Stellvertreter **Dr. Schambeck**: Zum Wort hat sich weiters gemeldet Frau Bundesrat Derflinger. Ich erteile es ihr.

Bundesrat **Maria Derflinger (SPÖ)**: Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Werte Damen und Herren! Ich glaube gleich einleitend feststellen zu dürfen, daß es wohl unumstritten ist, vor allem politisch gesehen unumstritten sein muß, daß der Gesetzgeber die Notwendigkeit aufgegriffen hat, mit der vorliegenden Änderung des Krankenanstaltengesetzes eine dem Fortschritt der Medizin und der Wissenschaft angepaßte verbindlichere Regelung der Gesetzeslage, die Entnahme von Organen und Organen Verstorbenen zum Zwecke von Transplantationen betreffend, zu finden.

Ich freue mich daher, daß im Nationalrat dieser Gesetzesvorlage eine einstimmige Annahme beschieden war. Bereits im Vorjahr haben diesbezügliche Beratungen des zuständigen Ministeriums mit dem Bundesministerium für Justiz und dem Bundeskanzleramt stattgefunden. Diese haben ergeben, daß eine bundesgesetzliche Regelung der Organentnahme zu Heilzwecken im Rahmen des Krankenanstaltengesetzes im Sinne der in Österreich seit langem für die Obduktion geltenden Grundsätze erfolgen soll.

Mit dieser Situation hat sich im Vorjahr aber auch die in Ottenstein abgehaltene Richtertagung beschäftigt. Wie man aus dem Aktenstudium erkennen kann, hat sich besonders der Ausschuß für Gesundheit und Umweltschutz sehr eingehend mit dieser, man kann sagen, sehr heiklen und in die persönliche Sphäre des einzelnen gehenden Materie befaßt und dazu auch zahlreiche Gutachten kompetenter Stellen, sei es seitens der Landesregierungen, der Ministerien, der Ärztekammer, aber auch konfessioneller Einrichtungen und Institutionen eingeholt, um ja möglichst alle Meinungen dazu zu erfassen und diese den diesbezüglichen Beratungen und Bemühungen um eine entsprechende Gesetzesverbesserung zugrunde zu legen beziehungsweise einzelne Bedenken in die Überlegungen und Entscheidungen mit einzu beziehen.

Es wurde dabei grundsätzlich Einigung

dahin gehend gefunden, daß es geregelt und zulässig sein muß, Verstorbenen einzelne Organe oder Organteile zu entnehmen, um durch deren Transplantation das Leben eines anderen Menschen zu retten oder dessen Gesundheitszustand wieder herzustellen.

Obwohl dies nach dem Gesetzestext auch bisher schon möglich war, hat es doch immer wieder verschiedene Verunsicherungen, Unklarheiten und Gewissenskonflikte gegeben, die nicht nur bei der Ärzteschaft, sondern auch bei den Vereinigungen betroffener Patienten Verwirrung und Unsicherheit hervorgerufen haben.

Beispielsweise kam es vor einigen Jahren zu einem Gerichtsurteil, demzufolge ein Primararzt zu einer Geldstrafe verurteilt wurde, weil er einem Unfalltoten Knochenspäne entnommen und später weiterverpflanzt hatte.

Dieses Gerichtsurteil wurde dann zwar in der zweiten Instanz aufgehoben, hatte aber sehr belastende Auswirkungen auf Organentnahmen und Verpflanzungen zur Folge, sodaß sich die Zahl der Transplantationen stark rückläufig entwickelte.

Wenn man bedenkt, daß davon besonders die Unfallchirurgie betroffen war, die Unfallchirurgie, der heute im Zeitalter der Technik, der Motorisierung und der damit verbundenen größeren Unfallhäufigkeit für die Wiederherstellung von Verunglückten besondere Bedeutung zukommt, wenn man bedenkt, wie viele Dialysepatienten der Hoffnung entgegensehen, ja entgegenbangen, ob es für sie eine Möglichkeit der Besserung ihres Gesundheitszustandes durch eine Organverpflanzung gibt, wie viele Menschenleben gerettet werden könnten, wenn eine rechtzeitige Transplantation ermöglicht würde, dann muß man wohl einer diesbezüglichen Gesetzesverbesserung positiv gegenüberstehen und alles tun, um der Medizin diese notwendigen Hilfestellungen zu geben.

Es muß dabei aber auch außer Frage stehen, daß diese Gesetzesänderung bestmöglich auf alle Interessensteile, nämlich auf jene, denen nach dem Tod Organe entnommen werden sollen, beziehungsweise auf deren Angehörige, wie auch auf jene, die diese Organentnahme entscheiden müssen beziehungsweise vornehmen, aber auch auf jene, deren Gesundheit, ja oftmals deren Leben von dieser Organeinpflanzung abhängig ist, Bedacht nimmt. Und da stimmen wir doch sicher überein, daß bei der Abwägung aller Begründungen und Bedenken wohl der Rettung menschlichen Lebens beziehungsweise der Wiederherstellung der Gesundheit die größere Gewichtung zukommt.

Maria Derflinger

Im Zusammenhang mit Bedenken der Sensibilität, der Pietät und der Achtung religiöser und philosophischer Überzeugungen konnte ein akzeptabler Ausgleich gefunden werden. Bei dieser Interessensabwägung waren jedenfalls das Leben und die Gesundheit wesentlich höher zu werten.

Die neue Gesetzesvorlage hat vor allem auch den Rahmen der Zulässigkeit der damit verbundenen Eingriffe besser geregelt, als dies bisher der Fall war.

Dem nunmehr vorliegenden Gesetzesbeschluß ist auch eine lange Beratung zur Frage vorangegangen, inwieweit die Entnahme von Organen beziehungsweise Organteilen von einer vorangegangenen Zustimmung des Verstorbenen oder seiner nächsten Angehörigen abhängig sein soll und ob ein allfälliger Einspruch beachtet werden muß.

Wie dem Gesetzestext zu entnehmen ist, wurde nach eingehender Prüfung dieser Fragen jedoch von einer Befragung beziehungsweise Zustimmung der Angehörigen Abstand genommen. Ich glaube, daß damit nicht nur den höherwertigeren Rechtsgütern der Rettung menschlichen Lebens Vorrang zukommt, sondern daß auch den Angehörigen eine große psychische Belastung einer Entscheidung abgenommen wird, weil es gerade für Angehörige in der ersten Schocksituation des Verlustes eines nahen Angehörigen an der Grenze des Zumutbaren liegt, auch noch eine Entscheidung über eine Organentnahme zu treffen.

Aber auch für die betroffene Ärzteschaft wird es in Hinkunft zu einer wesentlich konfliktloseren Entscheidungsmöglichkeit kommen, dem auf eine Organspende angewiesenen Patienten rechtzeitig Hilfe zuteil werden zu lassen.

Ziel der vorliegenden Regelung ist vor allem, wie bereits gesagt, die Rettung des Lebens eines Menschen und die Wiederherstellung der Gesundheit unter Einhaltung der im Gesetzestext nunmehr eindeutiger definierten Voraussetzungen.

Das Gesetz nimmt besonders auch auf die mit dem Tod eines Menschen, der für eine Organentnahme herangezogen wird, für dessen Angehörigen verbundenen Gefühle durch die nunmehrige volle Anonymität entsprechend Rücksicht.

Eine mit der Transplantation verbundene Niederschrift wird alle vorgeschriebenen Kriterien festhalten, etwa wie der Tod festgestellt wurde, wann dieser eingetreten ist, Angaben über die Entnahme, insbesondere

die Entnahme von Organen oder Organteilen, und den Zeitpunkt der Durchführung. Diese Niederschrift wird im ersten Teil von dem den Tod feststellenden Arzt, im zweiten Teil von dem die Entnahme beziehungsweise die Verpflanzung durchführenden Arzt zu unterfertigen sein.

Außerdem wird die Durchführung der Transplantationen in der Krankengeschichte des Empfängers aufscheinen, und es wird in dieser auch auf die Entnahme entsprechend verwiesen werden.

Die nähere Regelung des Inhalts der Niederschrift wird Sache der Ausführungsgesetze der Länder sein.

Eine Bestimmung wird aber auch die Zulässigkeit der Organentnahme enthalten und gleichzeitig angeben, daß diese Eingriffe nur in begrenztem Umfang zulässig sein werden. Die Entnahme darf sich also nur auf einzelne wenige Organteile beziehungsweise Organe erstrecken. Es muß damit der Leichnam eines als Spender geeigneten Verstorbenen auch nach dieser Durchführung der Würde eines Toten entsprechen und darf keiner Verletzung der Pietät ausgesetzt sein. Das Gesetz soll aber auch, wie bereits gesagt, einen Interessenskonflikt für die Ärzte verhindern, sowohl jener, die den Tod feststellen, als auch jener, die die Entnahme beziehungsweise Übertragung durchführen.

Außerdem regelt das Gesetz, daß diese Entnahmen und Verpflanzungen nur in Krankenanstalten durchgeführt werden dürfen. Selbstverständlich ist aber auch das Verbot der Erzielung eines Gewinnes beinhaltet. Dies ergibt sich allein schon aus Gründen der Pietät und aus dem Gedanken, geschäftliche Interessen an der Durchführung von Transplantationen und Entnahmen auszuschließen.

Ein weiterer Paragraph regelt die Angaben über die Person von Spender und Empfänger beziehungsweise ein Auskunftsrecht im Zusammenhang mit dem Datenschutzgesetz.

Falls der Verstorbene selbst oder sein gesetzlicher Vertreter eine Entnahme von Organen beziehungsweise von Organteilen vor Eintritt des Todes ausdrücklich ablehnt, ist eine Entnahme nicht möglich und auch nicht zulässig.

Zusammenfassend möchte ich mir daher erlauben, festzustellen, daß mit diesem Gesetzesbeschluß die große gegenwärtige Problematik und Konfliktsituation bei Organtransplantationen in Hinkunft wesentlich besser gelöst sein wird. Wenn man sieht und hört, mit wieviel Hoffnung und mit wieviel Bangen

16016

Bundesrat — 424. Sitzung — 9. Juni 1982

Maria Derflinger

beispielsweise Dialysepatienten auf der Warteliste für eine Transplantation stehen, wie sehr sie oft fürchten, es könnte für sie zu spät werden, einen geeigneten Spender zu finden, wenn man sich all dieses menschliche Leid vorstellt und die manchmal damit verbundene Resignation, dann hat man sicher das Bedürfnis und auch die Erkenntnis, daß alles getan werden muß, um hier bestmögliche Abhilfe zu schaffen.

Ich glaube daher, daß der heute vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates eine sehr wesentliche Voraussetzung schafft, die, wie bereits gesagt, gerade im Zeitalter der Technik, der Motorisierung, der Unfallhäufigkeit, aber auch der vielen Stoffwechselerkrankungen und ihrer negativen Auswirkungen mehr denn je notwendig ist.

Man kann es aber auch gar nicht genug schätzen, daß die moderne Medizin und die Wissenschaft heute in der Lage sind, dem Körper eines Verstorbenen ein gesundes Organ zu entnehmen und in einen anderen, lebenden menschlichen Körper einzupflanzen, um so ein funktionsunfähiges lebensnotwendiges Organ zu unterstützen oder zu ersetzen und damit das Leben eines Menschen zu retten.

Es ist dabei jedoch kaum anzunehmen, daß das nunmehrige neue Gesetz einen Boom an größeren Transplantationen von Organen hervorrufen wird, sondern vielmehr das Hauptgewicht an Übertragungen wohl bei kleineren Transplantationen von Haut und Knochen, bei Hornhautübertragungen und so weiter liegen wird, womit natürlich auch vielen Menschen geholfen werden kann.

Die neue Novelle zum Krankenanstaltengesetz wird daher zweifellos eine wesentliche Verbesserung auf dem Gebiet der gesundheitlichen Betreuung unserer Bevölkerung, vieler Patienten bringen. Analog zu unserem modernen Obduktionsgesetz wird daher diese Novelle betreffend die Organtransplantationen sicherlich ihre Berechtigung haben, weil damit dem Vorrecht des Lebens Rechnung getragen wurde.

Es ist in diesem Zusammenhang aber auch erfreulich, feststellen zu können, daß sich auch konfessionelle Einrichtungen dieser Meinung anschließen und diesen aufgezeigten Möglichkeiten unter den gegebenen Voraussetzungen ihre Zustimmung gegeben haben.

In diesem Sinne darf ich daher als Sprecherin der sozialistischen Abgeordneten im Bundesrat dafür plädieren, dem vorliegenden

Gesetzesbeschluß des Nationalrates auch im Bundesrat die Zustimmung zu geben. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Schambeck: Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesminister Dr. Steyrer. Ich erteile ihm dieses.

Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz Dr. Steyrer: Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Die Probleme der Organtransplantation wurden von den beiden Vorrednern sehr gründlich analysiert. Ich schließe mich dieser Analyse vollinhaltlich an. Der Zweck meiner Wortmeldung ist der, Ihnen, meine Damen und Herren, für die einstimmige Zustimmung zu diesem so wichtigen Gesetz zu danken. Ich möchte auch danken der verständnisvollen Haltung der Katholischen Kirche, der Bischofskonferenz, und vor allem den beiden Oppositionsparteien, denn es ist zweifellos ein Verdienst, daß in einer so wichtigen Materie Übereinstimmung erzielt worden ist. Es wäre nicht möglich gewesen, dieses Gesetz im Widerspruch zu einer Partei zu beschließen.

Daher mein Dank an die Fraktionen, denn es war nicht so selbstverständlich, ein solches Gesetz zu beschließen, das endlich die Ärzte aus der Grauzone des Handels, wie es Herr Präsident Piaty so richtig gesagt hat, herausführt.

Ich habe in einem Gespräch mit der Frau Bundesminister Antje Huber in Deutschland die Problematik dieses Gesetzes besprochen, und sie hat gesagt: Lieber Kollege, wenn ich das in Deutschland überhaupt nur ins Gespräch bringen würde, wäre ich weg vom Fenster. — Sie ist inzwischen abgetreten, aber nicht wegen der Probleme der Organtransplantation. Aber Sie mögen daraus ersehen, wie wichtig es ist, daß auf einem so wichtigen gesellschaftspolitischen Gebiet noch Konsens erzielt werden kann.

Daher mein Dank als Minister an alle, die an diesem Werk mitgearbeitet haben, denn ich glaube, wie es die Frau Abgeordnete Hubinek im Parlament bezeichnet hat, daß dieses Gesetz eines der wichtigsten Gesetzes ist. Nicht beachtet merkwürdigerweise von der Journalistik und von den Medien, vielleicht deshalb, weil es ein positives Gesetz ist und weil es nicht die Negativmeldung bringt.

In diesem Sinne, meine Damen und Herren, sehr herzlichen Dank des Bundesministeriums für Ihre einstimmige Zustimmung zu diesem Gesetz. Ich möchte Ihnen sagen, daß ich sehr glücklich bin, daß es auf einem so

Bundesminister Dr. Steyrer

wichtigen Gebiet Übereinstimmung gegeben hat. Danke schön. (*Allgemeiner Beifall.*)

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Schambeck: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wünscht noch jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall. Die Debatte ist geschlossen.

Wird von der Berichterstattung ein Schlußwort gewünscht? — Dies ist auch nicht der Fall.

Wir gelangen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

3. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Juni 1982 betreffend ein Bundesgesetz zur Bekämpfung der enzootischen Rinderleukose (Rinderleukosegesetz) (2506 der Beilagen)

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Schambeck: Wir gelangen nun zum 3. Punkt der Tagesordnung: Rinderleukosegesetz.

Berichterstatter ist Frau Bundesrat Ricky Veichtlbauer. Ich ersuche um den Bericht.

Berichterstatter Ricky Veichtlbauer: Herr Vorsitzender! Sehr geehrter Herr Minister! Meine Damen und Herren! Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll eine Verbreitung der enzootischen Rinderleukose verhindert werden und sollen vorhandene Seuchenherde getilgt werden. Der Gesetzesbeschluß sieht eine serologische Untersuchung vor und verbietet die Inverkehrsetzung von Leukosereagenten, leukoseverdächtigen und ansteckungsverdächtigen Rindern sowie von Tieren, die aus Beständen stammen, die nicht anerkannt leukosefrei sind. Weiters enthält der Gesetzesbeschluß eine Reihe von Maßnahmen, die die Ansteckung gesunder Tiere verhindern sollen, und Bestimmungen über die Ausmerzungen von Leukosereagenten sowie über die in solchen Fällen vom Bund zu leistende Entschädigung.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 8. Juni 1982 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Juni 1982 betreffend ein Bundes-

gesetz zur Bekämpfung der enzootischen Rinderleukose (Rinderleukosegesetz) wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Schambeck: Wir gehen in die Debatte ein. Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Göschelbauer. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat Göschelbauer (ÖVP): Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Meine geschätzten Damen und Herren! Aus dem Bericht haben wir schon entnommen, daß dieses Gesetz die Bekämpfung der Rinderleukose beinhaltet.

Nun ist seit Jahren bereits diese Frage akut. Die Berufsvertretung, die Präsidentenkonferenz und im besonderen die Frau Abgeordnete Weiser sind auf diesem Gebiet sehr tätig gewesen. Wir können heute dieses Gesetz, was ich hier auch ankündigen darf, gemeinsam beschließen. (*Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Anna Demuth übernimmt den Vorsitz.*)

Nun, meine Damen und Herren, es wird in der Begründung und es wurde auch in den Wortmeldungen im Nationalrat darauf hingewiesen, daß die Verbringung von Tieren besonders auch auf Auslandsmärkte — und unsere traditionellen Märkte im italienischen Raum und in Deutschland verlangen bereits die Leukosefreiheitszeugnisse — der Grund dafür war.

Ich möchte hier eindeutig feststellen, daß das nicht der Hauptgrund sein soll, sondern daß die Bekämpfung einer Tierseuche dieser Art, glaube ich, vor allen Dingen in der umfassenden Gesundheitspolitik ihren Grund findet und daß es schon aus diesem Grunde wert ist, daß das hier zum Gesetz erhoben wird, gehen wir doch dadurch auch einen Schritt weiter in der gesamten Gesundheitspolitik.

Die Kosten, die dieses Gesetz verursacht, werden mit 30 Millionen Schilling beziffert. Nun, meine Damen und Herren, da sind also die Kosten der Ausmerzungen beinhaltet, die schätzungsweise diesen Betrag ausmachen werden. Es ist also die Entschädigung für verseuchte Tiere wie in den übrigen Bang- und Tbc-Gesetzen mit 2 250 Schilling festgelegt, wozu dann noch der Bergbauernzuschlag beziehungsweise der Herdebuchzuschlag kommt, sodaß insgesamt ein Betrag von 3 800 Schilling als Entschädigungssumme zur Verfügung steht.

Nun, meine Damen und Herren, einen Betrieb mit Rinderhaltung, mit zehn, zwanzig oder mehr Rindern, wovon ein oder maximal

16018

Bundesrat — 424. Sitzung — 9. Juni 1982

Göschlbauer

zwei Tiere erkrankt sind, mag diese Entschädigungssumme noch helfen. Schwieriger wird es, wenn ganze Betriebe in Gefahr sind. Wir lesen in den Erläuternden Bemerkungen, daß in Österreich 0,7 Prozent der Rinder von dieser Seuche befallen sind, was also relativ wenig ist. Wir wissen aber aus der praktischen Erfahrung, daß es besonders in Gebieten mit Niederviehhaltung, also mit schwarz-bunten Tieren sehr große Verseuchungsprozente gibt, die bis an die 30 Prozent gehen, und hier wird die Sache problematisch, denn auch die Ausmerzung mit der Keulung der erkrankten Tiere birgt nicht die Gewähr, daß der Bestand seuchenfrei wird.

Dazu kommt, daß die Inkubationszeit dieser Seuche eine sehr, sehr lange ist, sie geht also von zweihundert Tagen bis vierhundert Tage, ja bis drei oder vier Jahre, wobei sie bei der blutmäßigen Feststellung auch manchmal wieder rückläufig ist beziehungsweise freie Befunde gegeben werden. Die Schwierigkeit liegt in der Ansteckungsart, die bereits beim Kalb im Mutterleib beginnt, die durch die Verabreichung von Trinkmilch sehr gefährlich ist. Hier liegt die große Gefahr darin, daß es bei nichtuntersuchten Rinderbeständen unter zwei Jahren nicht feststellbar ist, diese Rinder aber bereits verseucht sind, sodaß der gesamte Jungtierbestand, der Milch aus verseuchten Muttertieren zur Tränke bekommen hat, dann auch gekeult werden müßte.

Wir haben hier eine Abhandlung aus der deutschen Veterinär-Fachliteratur, wo eindeutig geschrieben wird, daß wohl bei kleineren Herden zunächst als Sanierungsverfahren die billige Teilausmerzung angewandt wird, daß es aber, wenn sie nach drei Jahren nicht zum Erfolg führt, dann zur Totalausmerzung kommen wird. Bei größeren Betrieben ist es ähnlich. Hier haben wir auch eine Analyse der gesamten Dinge, wonach Untersuchungen in Abständen von sechs Monaten hämototisch auf die Lymphozytenzahlen vorzunehmen sind, und erst bei negativem Ausgang beider Untersuchungen sollte erstmalig wiederum der Kuhbestand eingestellt werden. Wird das Ziel nicht erreicht, dann ist hier ebenfalls sowohl die Ausmerzung des gesamten Jungtierbestandes wie auch die Totalausmerzung zu erwägen.

Nun, meine Damen und Herren, eine Totalausmerzung kann einen landwirtschaftlichen Betrieb, der Leistungsvieh hatte und im Grünland nur auf die Milchproduktion angewiesen ist, in große Schwierigkeiten bringen. Ich bitte daher, Herr Bundesminister, daß nach Erfahrungen mit diesem Gesetz doch auch Härtefälle geprüft werden mögen und unter

Umständen gemeinsam die Länder, die Kammern und meinetwegen auch alle Bundesstellen Überlegungen anstellen, ob in solchen Härtefällen nicht doch auch noch ein zusätzlicher Weg der Entschädigung gefunden werden könnte.

Daß bei der Verbringung die Zeugnisse über die Leukosefreiheit zum Export dienen, habe ich bereits erwähnt. Was mir aber wesentlich wichtiger erscheint, ist, daß auch der Import von Zuchttieren nach Österreich, ja selbst von Zuchtmaterial und Sperma mit dem Leukosefreiheitszeugnis versehen werden muß. Wir haben hier die Gewähr, daß nicht durch Importe diese Seuche hereinkommt, die ja interessanterweise aus dem Norden unserer Nachbarstaaten kommt. Die größten Verseuchungsprozente sind in Ostdeutschland und in den nordischen Staaten feststellbar.

Ein Drittes, was sicherlich auch eine Belastung der Betriebe beinhaltet, ist, daß die periodischen Untersuchungen von den Betrieben selbst bezahlt werden müssen. Hier haben wir die Aussicht, daß die Kosten auf 15 S gesenkt werden, daß sie also gemeinsam mit Bang-Blutabnahmen zustande kommen — ein Lichtblick. Dennoch glaube ich, daß es, auf Sicht gesehen, das große, das hehre Ziel, daß auf dem Gebiet der allgemeinen, umfassenden Gesundheitspolitik etwas gemacht wird, auch rechtfertigt, hier Hilfestellung zu gewähren.

Meine Damen und Herren! Zuletzt auch der nicht unwesentliche Punkt der Exportmöglichkeiten für unsere Rinderbestände. Sie alle kennen die Probleme, mit denen besonders Grünlandbetriebe, Bergbauernbetriebe kämpfen, da wir ja gegenwärtig auf dem Sektor der Milchprodukte eine gewisse Zwangsgasse haben und hier Riesenprobleme entstehen durch Strukturveränderungen in Grünlandbetrieben. Da keine Möglichkeit für andere Produkte, für andere Wirtschaftsformen besteht, muß diese Möglichkeit erhalten werden, wobei selbstverständlich aus dieser Produktion nicht nur Milch, sondern auch Fleisch Abnehmer in unseren Nachbarstaaten findet.

Es liegt dieses Gesetz im Interesse einer allumfassenden Gesundheitspolitik, aber ich möchte anknüpfen daran: Es müßte auch ein Interesse an gesunden Betrieben in unserem Grünland bestehen, die ja mehr leisten für den Staat als nur zu produzieren, die ja auch wesentlich dazu beitragen, daß qualitative wertvolle Rinder Käufer in Nachbarstaaten finden, wodurch unser agrarisches Außenhandelsdefizit wesentlich herabgedrückt wird. Und sie machen auch noch ein Drittes,

Göschlbauer

indem sie nämlich die oft sehr schwierige Bewirtschaftung dieser Berggebiete mit viel und harter Arbeit bewerkstelligen.

Ich glaube, allumfassend — wenn wir also auch die Umwelt betrachten — ist dieses Gesetz dazu angetan, daß wir weiterhin nachdenken, wie Betrieben in diesen Lagen, in diesen bergbäuerlichen Gebieten auch in Zukunft geholfen werden kann. Dieses Gesetz soll wirklich ein weiterer Schritt zur Gesundheitspolitik in unserem Staat, aber auch ein Schritt zu gesunden Betrieben in einer lebenswerten und gesunden Umwelt sein. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Anna Demuth: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Dies ist nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen.

Wird von der Berichterstattung ein Schlußwort gewünscht? — Dies ist auch nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

4. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Juni 1982 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (9. StVO-Novelle) (2503 und 2507 der Beilagen)

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Anna Demuth: Wir gelangen zum 4. Punkt der Tagesordnung: 9. StVO-Novelle.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Dkfm. Dr. Stummvoll. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Dkfm. Dr. Stummvoll: Frau Vorsitzende! Herr Minister! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der gegenständliche Gesetzesbeschluß des Nationalrates trifft eine Neuregelung der Kurzparkzonenbestimmungen. Die Behörde wird ermächtigt, wenn und insoweit es zu bestimmten Zeiten aus ortsbedingten Gründen oder zur Erleichterung der Verkehrslage erforderlich ist, durch Verordnung für bestimmte Straßen oder Straßenstrecken oder für Straßen innerhalb eines bestimmten Gebietes das Parken zeitlich zu beschränken. Die Kurzparkdauer darf nicht weniger als 30 Minuten und nicht mehr als drei Stunden betragen. Für die

Kundmachung einer Kurzparkzonenverordnung ist wie bisher die Anbringung der betreffenden Straßenverkehrszeichen vorgesehen; diese Anbringung der Straßenverkehrszeichen ist allein für die gehörige Kundmachung maßgebend. Als zusätzliche Hinweise auf Kurzparkzonenbereiche können ohne normativen Gehalt Bodenmarkierungen in blauer Farbe entweder auf die Fahrbahn oder allein auf dem Randstein sowie blaue Markierungstreifen an Verkehrszeichenständern, Lichtmasten und dergleichen angebracht werden. Auf dem Verkehrszeichen „Kurzparkzone“ soll künftig das bisher bloß zulässige Wort „Kurzparkzone“ zwingend anzubringen sein.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung am 8. Juni 1982 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Juni 1982 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (9. StVO-Novelle), wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Anna Demuth: Ich danke für den Bericht. Wir gehen in die Debatte ein. Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Achs. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat Achs (SPÖ): Frau Vorsitzende! Hoher Bundesrat! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom Oktober dieses Jahres die Rechtsauffassung vertreten, daß die Anbringung von Schildern, die auf eine Gebührenpflicht in Kurzparkzonen hinweisen, auf den Anbringungsvo­rrichtungen für Straßenverkehrszeichen, die Kundmachung der Kurzparkzonenregelung an sich, mit einem Kundmachungsmangel behaftet ist und daher gesetzwidrig ist. Der Verwaltungsgerichtshof kam zur Auffassung, daß zufolge der Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung nicht mehr als zwei Straßenverkehrszeichen angebracht werden dürfen und daß dies auch bedeute, daß nicht als Straßenverkehrszeichen geltende Hinweisschilder daher nicht auf einer Anbringungstafel für Straßenverkehrszeichen angebracht werden dürfen.

Meine Damen und Herren! Das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes hat eine Rechtsunsicherheit ausgelöst und die gesamte Kurzparkzonenregelung in Frage gestellt.

16020

Bundesrat — 424. Sitzung — 9. Juni 1982

Achs

Diese Rechtsunsicherheit wurde im Frühjahr dieses Jahres in den Massenmedien wiederholt aufgezeigt und als gravierender Mangel der Verkehrsvorschriften dargestellt.

Es ist erfreulich, daß im Nationalrat durch eine Regierungsvorlage sofort versucht wurde, den vom Verwaltungsgerichtshof aufgezeigten Mangel zu beheben, wodurch wieder einmal dokumentiert wurde, daß die Rechtsschutzeinrichtungen in unserem demokratischen Rechtsstaat sehr gut ausgeprägt sind.

Meine Damen und Herren! Seit Inkrafttreten der Straßenverkehrsordnung hat sich die Kurzparkzonenregelung gut bewährt, und sie wird nun sicherlich durch die neue Novelle in vielfacher Hinsicht eine weitere Verbesserung erfahren. Einerseits — so geht schon aus der Textierung der neuen Fassung hervor — ist im unteren Teil des Straßenverkehrszeichens oder auf einer Zusatztafel die Zeit, während der die Kurzparkzonenregelung gilt, und die zulässige Parkdauer anzugeben. Falls für das Abstellen von Fahrzeugen in einer Kurzparkzone auf Grund abgabenrechtlicher Vorschriften eine Gebühr zu entrichten ist, so ist auf diesen Umstand durch das Wort „Gebührenpflicht“ hinzuweisen. Andererseits besteht durch das zeitliche Beschränken der Kurzparkdauer von nicht weniger als 30 Minuten und nicht mehr als drei Stunden für die Behörden die Möglichkeit, den jeweiligen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, wodurch im Einzelfall auftretende Bedürfnisse leichter und besser berücksichtigt werden können.

Hoher Bundesrat! Die Kundmachung einer Kurzparkzonenverordnung wird wie bisher durch das Aufstellen und die Anbringung der betreffenden Straßenverkehrszeichen erfolgen.

Wie schon vom Herrn Berichterstatter ausgeführt, können als zusätzliche Hinweise in Kurzparkzonenbereichen Bodenmarkierungen ohne normativen Gehalt in blauer Farbe entweder auf der Fahrbahn oder allein auf dem Randstein sowie blaue Markierungsstreifen an Verkehrszeichenständern, Lichtmasten und dergleichen angebracht werden. Meine Damen und Herren! Ich erblicke daher in der Kennzeichnung der Kurzparkzonen durch die Bodenmarkierung eine Vereinfachung mit einer ausgeprägten positiven Wirkung.

Es soll natürlich auch auf das Abkommen über den Straßenverkehr und die Straßenverkehrszeichen, das im August 1982 in Österreich in Kraft tritt, verwiesen werden.

Zusammenfassend kann gesagt werden,

daß der Nationalrat durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß raschest die bestehende Rechtsunsicherheit beseitigt hat, und ich kann daher im Namen meiner Fraktion die Erklärung abgeben, daß gegen den gegenständlichen Gesetzesbeschluß kein Einspruch erhoben wird. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Anna Demuth: Weiter zu Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Mayer. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat Mayer (ÖVP): Sehr geehrte Frau Vorsitzende! Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Straßenverkehrsordnung 1960 wird nun zum 9. Mal seit dem Jahre 1960 durch eine Novelle ergänzt, verändert. Es mag ein gutes Zeichen für das Grundgesetz sein, so meine ich, daß dies in einer Materie, wo es sehr beweglich zugeht, wo viele Menschen in Mitleidenschaft gezogen werden, nicht öfter der Fall zu sein brauchte und daß doch festzustellen ist, daß mit dieser 9. Novelle wieder ein Teilbereich ganz speziell behandelt wurde, der durch Beispiele im Ausland auf unsere Kraftfahrer eingewirkt hat, wo aber auch schon in großen Bevölkerungskreisen im Inneren die Frage laut geworden ist: Warum geschieht hier nichts?

Wenn eine Vorprobe so geschehen ist, daß der Verwaltungsgerichtshof eine andere Rechtsmeinung äußern mußte, dann ist es sicher richtig, wenn der Gesetzgeber diesen Hinweis nicht nur mit aller Deutlichkeit aufgenommen hat, sondern auch aus der Sammlung der schon gewonnenen eigenen Erkenntnisse vieles bei der Erneuerung, bei der Verbesserung einarbeiten konnte.

Es bringt also diese Novelle für den Kraftfahrer die Bestimmtheit und die Gewißheit, daß er den Hinweis „Kurzparkzone“ als einen Bestandteil des Verkehrszeichens erkennen kann, weil bindend vorgeschrieben ist, daß am unteren Teil des Verkehrszeichens und auf einer Zusatztafel auch die zulässige Zeit der Kurzparkdauer anzugeben ist. Also wenn er ankommt, erfährt er alles, was ihm möglich ist und nicht möglich ist.

Es ist auch gleichzeitig die sehr schwierige Frage der Gebührenregelung damit erfaßt worden, und es wird eindeutig zum Ausdruck gebracht, daß davon in der entsprechenden Form Gebrauch gemacht werden kann. Ich halte diese Gebührenregelung für einen sehr wesentlichen Bestandteil, und ich werde mir erlauben, später noch darauf einzugehen.

Zu den Bodenmarkierungen vertrete ich nicht die Meinung, daß es sehr gut ist, wenn man ein Gesetz neu macht und alte Bestim-

Mayer

mungen zu lange in die Auslaufzeit miteinbaut, weil dann wieder irgenwelche Unsicherheiten auftreten, bis die neuen Bestimmungen gelten. Es mag schon sein, daß man sehr Rücksicht genommen hat darauf, daß nicht durch eine plötzliche Änderung Mehrkosten oder sonstiges für die Gebietskörperschaften entstehen.

Für die Vorbereitung der 10. Straßenverkehrsordnungs-Novelle hat der Herr Bundesminister auch die Möglichkeit der Berücksichtigung der Anrainer ins Auge gefaßt. Ich glaube, das ist auch ein sehr wesentlicher Bestandteil, der erst während der Beratungen über dieses Gesetz aufgetreten ist, weil die Anrainer in eine bestimmte Mitleidenschaft gezogen werden, wenn wieder größere Verkehrsflächen vor ihrem Hause oder in Angrenzung an ihren Besitzbereich einer Veränderung unterzogen werden, auf die sie oft sehr, sehr wenig Einfluß haben.

Es wird also sehr viel und berechnete Zufriedenheit eintreten bei jenen, die schon lange auf eine solche klare Regelung gehofft haben.

Nun, aber bei allen Vorteilen soll man nicht vergessen, daß es für die Anwendung eines Gesetzes sehr notwendig ist, daß man nach Möglichkeit in wertneutraler Handlung versucht, diese Dinge zu vollziehen.

Mit dem Begriff der Kurzparkzone können jetzt noch nicht dem Parken freigegebene Verkehrsflächen also neuerlich beschränkt werden auf Parkflächen. Wenn es auch auf der einen Seite eine Klarstellung ist, so ist es auf der anderen Seite eine neuerliche Einengung von vorhandenen Verkehrsflächen. Dessen müssen wir uns sicher mit aller Deutlichkeit bewußt sein.

Es könnte auch beim Kraftfahrer, der nicht immer zu den Heiligen gehören muß, die Überlegung eintreten, daß ja bei einer Zeit von drei Stunden in der Kurzparkzone sehr Wesentliches für ihn verändert werden kann. Er braucht die Parkgarage nicht aufzusuchen. Die Gebührenpflicht wird ihn natürlich dann davon abhalten, wenn er auf diese auch hingewiesen wird. Es könnte zweifellos sonst der Gedanke auftauchen: Ich kann mir jetzt eine Parkgebühr einsparen, wenn diese Kurzparkzone nicht direkt mit einer Gebührenverpflichtung belegt ist. Drei Stunden ausgesuchte Zeit an einem Vormittag und drei Stunden ausgesuchte Zeit an einem Nachmittag brächten jetzt dem guten Rechner unter den Verkehrsteilnehmern sehr viele Vorteile, anderen Verkehrsteilnehmern aber wesentliche Nachteile und auch jene, die sich darum

bemühen, entsprechende Parkgaragen zur Verfügung zu stellen, nicht gerade einen Vorteil.

Hier gäbe es noch eine Reihe von Hinweisen, die dazu gegeben werden. Die sollen aber nicht als Kritik aufgefaßt werden, sondern es soll vielmehr eigentlich nur eine Mahnung an jene sein, die dieses Gesetz nun anzuwenden haben, daß sie nicht in einer Form nachgeben, daß immer gleich das Äußerste gegeben wird, weil es so beantragt wird, sondern daß eben mit der gebotenen Vorsicht alle, die von diesem Gesetz wieder betroffen sind und keinen Vorteil haben, entsprechend berücksichtigt werden.

Es ist sicher richtig, und man kann dem beitreten, wenn es im Bericht des Verkehrsausschusses heißt, daß die Verkehrstafel selbst eine neue Hinweistafel ist, die bundeseinheitlich, praktikabel und leicht überschaubar ist.

Zusammenfassend kann man feststellen, daß hier eine gute Arbeit geleistet worden ist, und ich meine, es ist richtig, hier von dieser Stelle aus auch den Beamten des Ministeriums zu danken, die an der Vorbereitung beteiligt waren, vom Antrag König beginnend über die Regierungsvorlage bis zum Anhören der Ländervertreter, der Verkehrsreferenten in den Ländern, weil letzten Endes die Ausführung ja bei denen liegt. Es war eine entsprechende — ich sage es einfach — Geduld zu erkennen und eine entsprechende Erkenntnis. Es ist dafür sehr herzlich zu danken.

Ich meine, wir werden jetzt unsere Körperschaften, die Gebietskörperschaften der Länder, mahmend aufmerksam machen müssen, daß sie das Gesetz in jener Form anwenden, wie es beim Zustandekommen wirklich gedacht war. *(Der Vorsitzende übernimmt wieder die Geschäftsführung.)*

Aus allen diesen Umständen gibt die Fraktion der Österreichischen Volkspartei im Bundesrat gerne dieser Novelle die Zustimmung. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen.

Ich begrüße den im Haus erschienenen Herrn Minister Lausecker sehr herzlich. *(Allgemeiner Beifall.)*

Ich frage, ob von der Berichterstattung ein Schlußwort gewünscht wird. — Das ist nicht der Fall.

16022

Bundesrat — 424. Sitzung — 9. Juni 1982

Vorsitzender

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

5. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Juni 1982 betreffend ein Bundesgesetz zur Erfüllung des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969 (2508 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 5. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz zur Erfüllung des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Lengauer. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Lengauer: Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Herr Minister! Meine Damen und Herren! Gegenstand dieses Übereinkommens ist die Festlegung von einheitlichen Grundsätzen und Regeln hinsichtlich der Ermittlung der Vermessungsergebnisse von Schiffen, die in der Auslandsfahrt eingesetzt sind, sowie die Ausstellung von Internationalen Schiffsmeßbriefen. Laut Mitteilung des Generalsekretärs der Zwischenstaatlichen Beratenden Seeschiffsorganisation tritt das Übereinkommen international am 18. Juli 1982 in Kraft. Es kann somit kundgemacht und innerstaatlich zum selben Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

Der Nationalrat hat bei Genehmigung des Abschlusses des Übereinkommens beschlossen, daß dieses durch die Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG zu erfüllen ist. Der vorliegende Gesetzesbeschluß trägt diesem Beschluß des Nationalrates Rechnung.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 8. Juni 1982 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Juni 1982 betreffend ein Bundesgesetz zur Erfüllung des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969 wird kein Einspruch erhoben,

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Berichterstatter für seinen Bericht.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

6. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 1. Juni 1982 betreffend eine Gemeinsame Absichtserklärung zur Durchführung einer europäischen Forschungsaktion über den Einfluß der Atmosphäre auf die Wellenausbreitung auf Satellit-Erde-Funkstrecken bei Frequenzen über 10 GHz (COST-Aktion 205) samt Anhängen (2509 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 6. Punkt der Tagesordnung: Gemeinsame Absichtserklärung zur Durchführung einer europäischen Forschungsaktion über den Einfluß der Atmosphäre auf die Wellenausbreitung auf Satellit-Erde-Funkstrecken bei Frequenzen über 10 GHz (COST-Aktion 205) samt Anhängen.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Dr. Kaufmann. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Dr. Kaufmann: Hohes Haus! Durch den gegenständlichen Staatsvertrag sollen die Ergebnisse der europäischen Aktivitäten auf dem Gebiet der Wellenausbreitung mittels Richtfunkverbindungen Nachrichtensatellit—Erde—Nachrichtensatellit bei Frequenzen über 10 GHz gesammelt und ausgewertet werden, um eine umfassende einheitliche Datenbasis zu schaffen, mit deren Hilfe sich Ausbreitungsmodelle elektromagnetischer Wellen über 10 GHz für das europäische Gebiet entwickeln und beurteilen lassen. Die Gültigkeit dieser gemeinsamen Absichtserklärung, die bisher von Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien, Großbritannien, Finnland, Schweden, der Bundesrepublik Deutschland, den Niederlanden und der USA unterzeichnet wurde, beträgt vorerst drei Jahre, wobei deren Geltungsdauer im Einvernehmen mit den Unterzeichnern verlängert werden kann.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Staatsvertrages die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Erfüllung des Staatsvertrages nicht erforderlich.

Der Außenpolitische Ausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 8. Juni 1982 in Verhandlung genommen

Dr. Kaufmann

und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Außenpolitische Ausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 1. Juni 1982 betreffend eine Gemeinsame Absichtserklärung zur Durchführung einer europäischen Forschungsaktion über den Einfluß der Atmosphäre auf die Wellenausbreitung auf Satellit-Erde-Funkstrecken bei Frequenzen über 10 GHz (COST-Aktion 205), samt Anhängen wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Berichterstatter für seinen Bericht.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die Einberufung der nächsten Sitzung des Bundesrates wird auf schriftlichem Wege erfolgen. Als Sitzungstermin ist Donnerstag, der 24. Juni 1982, 9.00 Uhr in Aussicht genommen.

Für die Tagesordnung kommen jene Vorlagen in Betracht, die der Nationalrat bis dahin verabschiedet haben wird, soweit sie dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegen.

Die Ausschußvorberatungen sind für Dienstag, den 22. Juni 1982, ab 16 Uhr vorgesehen.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 10 Uhr 40 Minuten